

Altersvorsorge

Mit über 50 noch etwas für die Rente tun?

Eine lukrative Anlageform zu finden, die innerhalb von rund 15 Jahren eine nennenswerte Rendite liefert, ist nicht leicht. Beim derzeit immer noch sehr niedrigen Zinsniveau bleibt die Sache auch in Zukunft problematisch – vor allem für die, denen Sicherheitsgarantien besonders wichtig sind.

Was also tun, um auch nach Überschreiten des Zenits noch die Rente aufzustocken?

Da wäre zunächst der Weg über **Fondsanlagen**, die immerhin noch akzeptable Renditen in Aussicht stellen. Möglichkeiten gibt es dabei reichlich: Renten-, Aktien- oder Mischfonds, börsen-gehandelte Fonds (ETFs) in vielerlei Couleur von klassisch-kapitalistisch bis modern und nach-haltig. Was dabei stört, ist die Steuerpflicht mit einer 25%igen Abgeltungssteuer zuzüglich Soli und gegebenenfalls auch 8 bis 9 % Kirchensteuer. Ebenfalls zu bedenken ist das Risiko, Verluste zu erleiden, die nicht alle AnlegerInnen so einfach wegstecken können. Denn leider ist logisch: je kürzer die verbleibende Zeit, bis das Geld benötigt wird, desto größer das Risiko, mögliche Verluste nicht mehr ausgleichen zu können.

Altbekannt ist eine weitere Variante: die **Rentenversicherung**. Allerdings leidet die klassische Rentenversicherung – ähnlich wie andere fest verzinsliche Anlagen – ebenfalls unter den niedrigen Zinsen, sodass diese Möglichkeit auf jeden Fall zu den schlechteren zählt. Es gibt inzwischen jedoch sehr interessante Rententarife, die auf Fonds und ETFs basieren. Das eröffnet die Chance, deutlich bessere Ergebnisse zu erzielen als mit den klassischen Rentenprodukten. Gleichzeitig bie-

ten viele Versicherer sehr flexible Tarife an, die im Falle eines Falles eine Entnahme von Geld aus dem Guthaben ermöglichen, wenn auch um den Preis eines geringeren Ertrags.

Zudem stellen fast alle Gesellschaften ein umfangreiches Portfolio an Fonds und ETFs zur Verfügung, das kaum Wünsche offenlässt. Ergänzt wird das Ganze durch unterschiedliche Garantievarianten, die von 0 bis 100 % reichen. Natürlich sollte man nicht ignorieren, dass solche Dinge nicht umsonst zu haben sind. Daher lohnt es sich durchaus, die Kosten in solchen Angeboten näher anzusehen. Es gibt jedoch wichtige Vorteile der fondsge-bundenen Rentenversicherung: Am Ende steht eine feste Rente, die für den Rest des Lebens gezahlt wird. Diese Rente wird, anders als die freie Fondsanlage, nur mit dem Ertragsanteil besteuert, und der liegt zum Beispiel bei einem Renteneintritt mit 65 bei 18 %, mit 67 bei 17 %

Unverbindliche Beispielrechnungen:

Ein 50-Jähriger hat 30.000 € zur Verfügung und legt diese für die nächsten 17 Jahre in eine fondsgebundene Rentenversicherung an. Er ist an einer nachhaltigen Anlage interessiert und auch zu einem gewissen Risiko bereit, möchte daher nur die Hälfte seines Beitrags garantiert wissen. Sollte wie gewünscht eine jährliche Wertentwicklung von 6 % erreicht werden, erwartet ihn eine monatliche Rente von etwa 195 €. Im schlimmsten Fall bekäme er nur die Hälfte seines Beitrags ausgezahlt, also 15.000 €.

Eine 55-jährige Frau entschließt sich zu einer monatlichen Beitragszahlung von 250 € für die nächsten 12 Jahre. Auch sie wählt eine Fondspolice mit nachhaltiger Ausrichtung, möchte allerdings mindestens 80 % der eingezahlten Beiträge garantiert wissen. Bei einer jährlichen Wertentwicklung von 6 % erwartet sie aus einem solchen Vertrag eine zusätzliche Rente von monatlich 134 €. Bei halbiert Entwicklung wären es immerhin noch 112 €. Im schlechtesten Fall bliebe ein Kapital von rund 28.800 €.

und für eine(n) 70-Jährige(n) bei noch 15 %, wobei dieser Anteil dann mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden muss.

Aber lohnt sich das denn überhaupt?

Sehen Sie sich in unseren Beispielrechnungen an, was jemand erwarten kann, der einen Betrag von 30.000 Euro zur Verfügung hat und diese Summe anlegen möchte – oder was heraus-springt, wenn man in den kommenden 12 Jahren monatlich 250 Euro anlegen möchte. Wir be-schränken uns hier auf die gängigsten Zahlungs-arten; viele Gesellschaften bieten auch Misch-formen aus Einmal- und Monatsbeiträgen an.

Mit Hilfe Ihres Fairsicherungsbüros werden Sie sicherlich eine Möglichkeit finden, Ihre Rente aufzustocken.

Peter Sollmann

Fairsicherungsbüro Dresden GmbH
Wir versichern  zu versichern

Fairsicherungsbüro Dresden GmbH

An der Pikardie 2
01277 Dresden

Tel. 0351 / 2512379
Fax 0351 / 2512407

info@fairsicherung-dresden.de
www.fairsicherung-dresden.de

IHK Reg.Nr. D-8WYH-H012-80
ESt.-Nr. 203/108/11778

Gebäudeversicherung bei Eigentümerwechsel

Alte Mauern, alte Papiere?

Beim Kauf einer Immobilie geht die bestehende Gebäudeversicherung automatisch auf Sie über. Das ist im Versicherungsvertragsgesetz so geregelt, damit das Haus nicht plötzlich unversichert ist. Im Zuge des Hauskaufs sind schließlich jede Menge Dinge zu erledigen und zu regeln – da soll nicht die Gefahr bestehen, dass das Haus ungewollt ohne Versicherungsschutz dasteht. Als Käufer haben Sie natürlich ein außerordentliches Kündigungsrecht. Aber ist es sinnvoll, dieses Recht zu nutzen? Das lässt sich nicht pauschal mit »ja« oder »nein« beantworten.

Worauf ist zu achten?

Um zur richtigen Entscheidung zu finden, sollten Sie folgende Aspekte beachten:

- Welche Bedingungen liegen dem Vertrag zugrunde?
- Stimmt die Versicherungssumme?
- Ist der Beitrag in Anbetracht dieser Leistungen angemessen?

Wenn das Haus, das Sie erwerben, schon etwas älter ist, kann natürlich auch der Versicherungsvertrag schon lange bestehen. Das wiederum würde gewöhnlich ältere Bedingungen bedeuten. Oft sind die Leistungen von Altverträgen aber nicht so umfassend; neuere Verträge bieten einen besseren Schutz.

Manchmal ist auch der Versicherer nicht bereit, den Vertrag unverändert fortzuführen. Durch eine Aktualisierung erhöht sich meist der Beitrag, aber im Gegenzug verbessern sich auch die Leistungen.

In älteren Verträgen ist die Versicherungssumme in der Regel nach Wert 1914 angegeben. Da Sie nicht wissen, welche Angaben bei Vertragsbeginn gemacht wurden, können Sie nicht sicher sein, ob die vereinbarte Summe ihre Richtigkeit hat. Allerdings können Sie die korrekte Versicherungssumme über ein Wertermittlungsformular recht unkompliziert ermitteln. Alternativ wählen Sie einfach einen Versicherer, bei dem stattdessen die Wohnfläche zugrunde gelegt wird.

Alte Verträge haben häufig geringere Beiträge als ein Neuvertrag. Aber wie schon oben beschrieben sind dann auch die Bedingungen eingeschränkter. Deshalb ist eine Aktualisierung des bestehenden Vertrags oder der Wechsel zu einem anderen Versicherer trotz des höheren Beitrags oft sinnvoll.

Wir helfen Ihnen gerne bei der Entscheidung.

Angela Petig

Privathaftpflicht und Mitverschuldung

Brille platt – selbst schuld?

»Knirsch! Einmal falsch hingesetzt und die nagelneue Designerbrille meines Nachbarn ist kaputt. Muss ich sie jetzt bezahlen?« Es ist eine vom Gesetz bestimmte Pflicht, einem anderen den Schaden zu ersetzen, für den man verantwortlich ist. Und eine sichere Art und Weise, sich vor den finanziellen Folgen von Missgeschicken während der privaten Zeit abzusichern, ist die private Haftpflichtversicherung.



Doch zahlt diese einen Schaden in jedem Fall und in jeder Höhe, und was ist dabei zu beachten?

Wichtig ist, dass Sie als Verursacher Ihrem Versicherer den Schaden schnell melden und, so leid Ihnen der Geschädigte auch tun mag, an diesen von sich aus keine Zusagen oder Zahlungen leisten! Denn nachdem eine haftpflichtversicherte Person ihrer Versicherung den Vorfall gemeldet hat – wozu im Schadensformular alle wichtigen Informationen abgefragt werden –, prüft die Versicherung den Schaden zunächst. Dabei achtet sie auf verschiedenste

Faktoren, unter anderem auch darauf, ob der Geschädigte ein Mitverschulden trägt. In unserem Beispiel hätte das Missgeschick seinen Lauf genommen, wenn Sie sich beim Nachbarn auf einen angebotenen Stuhl gesetzt hätten. Kein gut ausgewählter Ort für die Ablage einer Brille! Deshalb trüge der Betroffene eine gewisse Mitschuld an dem entstandenen Schaden, und die Versicherung müsste nur einen Teil des Betrags ausgleichen. Eine Ausnahme beim Mitverschulden stellen (abhängig von der Qualität des Vertrages) in der Regel deliktunfähige Personen dar, wie etwa kleine Kinder oder demente Menschen.

Linnea Kopp

Grundfähigkeitenversicherung

Berufsunfähigkeitsversicherung viel zu teuer – und nun?



Eine vielen Berufstätigen nicht bekannte Alternative zur Berufsunfähigkeitsversicherung (BU) ist die sogenannte Grundfähigkeitenversicherung (GF). Sie sichert den Verlust menschlicher Grundfähigkeiten wie zum Beispiel Sehen, Hören, Fühlen, Gehen oder Autofahren ab. Im Gegensatz dazu versichert eine BU den Fall, dass man den zuletzt im gesunden Zustand ausgeübten Beruf zukünftig nicht mehr ausüben kann.

Für wen ist die Grundfähigkeitenversicherung sinnvoll?

Menschen mit körperlich anspruchsvollen Berufen werden in der BU in hohe Berufsgruppen eingestuft. Bestehende Vorerkrankungen führen zu Ausschlüssen oder Risikozuschlägen. Die Beiträge sind dann teilweise »unbezahlbar«. Durch die hohen Beiträge ist eine BU in solchen Fällen unattraktiv. Bei der GF besteht aufgrund der weniger umfangreichen Gesundheitsprüfung und der einfacher gehaltenen Berufsgruppeneinstufungen eine größere Chance, Versicherungsschutz ohne Einschränkungen zu erhalten, auch wenn bereits Vorerkrankungen bestehen. Die Beiträge sind in den meisten Fällen deutlich niedriger als bei der BU.

Der grundlegende Unterschied

Die Grundfähigkeitenversicherung leistet, sobald der Verlust oder eine starke Beeinträchtigung einer versicherten Grundfähigkeit vorliegt. Modulare Tarife ermöglichen sogar die Absicherung von einzelnen Fähigkeiten wie Schmecken, Riechen, Autofahren oder das Bedienen eines Smartphones. Die Berufsunfähigkeitsversicherung hingegen leistet die vereinbarte monatliche Rente, wenn der zuletzt ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgeübte Beruf aufgrund von Krankheit nicht mehr ausgeübt werden kann.

Beispiel

Ein 30-jähriger Tischler will im Falle einer Berufsunfähigkeit monatlich 1.500 Euro Rente absichern. Dafür muss er monatlich rund 130 Euro zahlen, sofern er gesund ist. Eine gute Absicherung seiner Grundfähigkeiten kann er dagegen bereits ab einem monatlichen Beitrag von 50 Euro versichern. Mitversichert ist dann schon der Verlust der Fähigkeit »Autofahren« durch Krankheit oder Unfall.

Im Falle eines Verlusts der Grundfähigkeit »Autofahren« kann er seinem Beruf als Tischler weiterhin nahezu uneingeschränkt nachgehen. Trotzdem leistet eine GF die vereinbarte Rente –

unabhängig davon, ob er noch berufstätig ist oder gesetzliche Leistungen erhält. Eine BU würde nicht leisten.

Nicht vergleichbar

Grundfähigkeitenversicherung und Berufsunfähigkeitsversicherung sind genau genommen nicht vergleichbar. Die Leistungen der GF sind in der Regel deutlich geringer und die Anforderungen für den Versicherungsfall sehr hoch. Für bestimmte Personengruppen kann die GF jedoch eine echte Alternative zur BU sein. Wir beraten Sie gerne.

Sven Janner

	Grundfähigkeit	Berufsunfähigkeit
Mindestdauer der Einschränkung	6 Monate	6 Monate
Ursache	Krankheit, Unfall, Kräfteverfall	Krankheit, Unfall, Kräfteverfall
Versicherungsfall	Verlust der versicherten Grundfähigkeiten	Beruf kann zu mind. 50 % nicht mehr ausgeübt werden
Verweisung	Keine Verbindung zum ausgeübten Beruf Keine Verweisung auf anderen Beruf Keine Hinzuverdienstgrenze	Verzicht auf abstrakte Verweisung Konkrete Verweisung möglich Hinzuverdienstgrenze max. 80 %



Versicherung für Geschäftsfahrräder

Der Drahtesel als Firmenkutsche



Auch im geschäftlichen Bereich hat sich in den letzten Jahren die Anzahl der Fahrräder und E-Bikes stark erhöht. Sie sind vielseitig einsetzbar, umweltverträglich und deutlich preiswerter als PKW.

Viele Firmen stellen Ihren MitarbeiterInnen E-Bikes als Firmen- bzw. Diensträder zur Verfügung, oder die Bikes werden unmittelbar für die Ausübung der Arbeit genutzt: Mit elektrischen Lastenrädern werden zum Beispiel Auslieferungsfahrten durchgeführt oder auch Kundenbesuche.

Insbesondere Lastenbikes sind vergleichsweise kostspielig, aber auch gewöhnliche E-Bikes und herkömmliche Fahrräder können in der Summe zu unerfreulich hohen Betriebsausgaben führen. Deshalb ist es wichtig, dass für sie ein vernünftiger Versicherungsschutz besteht. Dafür gibt es zwei Modelle: Vollkasko- oder Fahrraddiebstahl-Versicherung.

Vollkasko oder nur Diebstahlschutz?

Die Vollkaskoversicherung ist vergleichbar mit einer entsprechenden Versicherung, die man für Autos kennt. Versichert sind neben Diebstahl unter anderem Unfallschäden, Vandalismus, Schäden an der Elektrik und teilweise auch Verschleiß. Auch die Mobilität ist versichert:

Ähnlich einem Schutzbrief für Autos werden auch hier Kosten für den Transport zur Werkstatt, ein Ersatzrad für die Dauer der Reparatur, Kosten für die Rückfahrt oder auch Übernachtungskosten erstattet.

Ist ein solch umfassender Versicherungsschutz nicht gewünscht oder zu teuer, können die Fahrräder natürlich auch nur gegen Diebstahl versichert werden. Das ist als Einschluss in die Geschäfts- oder Betriebsinhaltsversicherung möglich oder als eigenständige Diebstahlversicherung.

Wer fährt – nur eine Person oder mehrere?

Egal, ob der Betrieb herkömmliche Fahrräder oder E-Bikes kauft oder least: Um die Räder versichern zu können, ist es in der Regel erforderlich, dass sie einen konkreten Nutzer haben.

Es gibt aber auch Anbieter, die Versicherungsschutz bieten, wenn es mehrere Nutzer gibt.

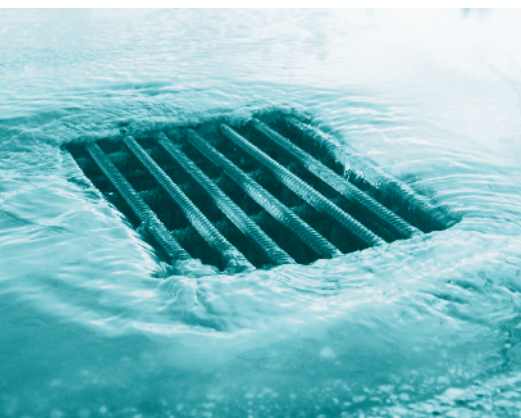
Darauf muss aber unbedingt bereits beim Abschluss geachtet werden, denn eine nachträgliche Ausweitung der Nutzer ist nicht bei allen Versicherern möglich.

Bei der Überlegung, welcher Schutz für Ihren Betrieb der richtige ist, helfen wir Ihnen gern.

Angela Petig

Rückstausicherung

Kostenfalle für Vermieter



Wenn Sie Vermieter sind und Ihr Haus keine Rückstausicherung besitzt, kann es für Sie sehr teuer werden! Dazu ist es zunächst einmal wichtig zu wissen, ob eine solche Rückstausicherung in Ihrer Stadt vorgeschrieben ist. Wenn ja, sollten Sie sich unbedingt an diese Vorschrift halten – in erster Linie natürlich, um nach Möglichkeit einen Schaden zu vermeiden.

Es kann aber auch passieren, dass Sie in Regress genommen werden: Wenn eine vermietete Wohnung oder ein vermietetes

Ladenlokal von einem Rückstauschaden betroffen ist, kümmert sich erst einmal die Hausrat- oder Inhaltsversicherung des Mieters um den Schaden, sofern Elementarschäden mitversichert sind. Ist jedoch trotz Vorschrift im Haus keine Rückstauklappe vorhanden, kann der Versicherer des Mieters Sie als Besitzer in Regress nehmen und die Schadenssumme von Ihnen zurückfordern!

Der Einbau der geforderten Sicherung schützt Sie also in zweierlei Hinsicht.

Angela Petig